



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Geschäftsabteilung II/14

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>118</i> ...-GE / 19 <i>98</i>	
Datum: - 4. Jan. 1999	
Verteilt <i>5.1.1999</i>	

Dr. Engelshammer

GZ. 27 1051/1-II/14/98 (25)

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:
OKoär. Dr. Tomasch
Telefon:
51 433/1803
Internet:
Alexander.Tomasch@bmf.gv.at
x.400:
S=Tomasch;G=Alexander;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-14
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse
im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG);
allgemeine Begutachtung

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme an
das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Aufgaben und Befugnisse im Bereich der militärischen Landesverteidigung
(Militärbefugnisgesetz - MBG), in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

23. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Geschäftsabteilung II/14

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

GZ. 27 1051/1-II/14/98

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 39 37

Sachbearbeiter:
OKoär. Dr. Tomasch
Telefon:
51 433/1803
Internet:
Alexander.Tomasch@bmf.gv.at
x.400:
S=Tomasch;G=Alexander;C=AT;
A=GV;P=BMF;O=BMF;OU=II-14
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse
im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz - MBG);
allgemeine Begutachtung;
zu Zl. 10.051/0004-1.7/98

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Ausführungen im Vorblatt zum Gesetzesentwurf entsprechen nicht den Anforderungen der vom BMF erlassenen Richtlinien zu § 14 Abs. 5 BHG (AÖFV Nr. 48/1998).

Nach ho. Auffassung ist die Aussage, dass durch das Militärbefugnisgesetz keine Kosten anfallen würden, im Lichte der nachfolgenden Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen unrichtig. Denn bisher privatrechtlich abzugeltende Forderungen würden dann im Wege des öffentlichen Rechts geltend zu machen sein. Dies würde - neben den geplanten Beschwerdemöglichkeiten wegen behaupteter Rechtsverletzungen vor den unabhängigen Verwaltungssenaten - auch für die Militärkommanden oder etwa die Finanzprokurator einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten. Darüberhinaus hätten die Bezirksverwaltungsbehörden sowie Bundespolizeibehörden durch etwaige Verwaltungsstrafverfahren ebenfalls mit einem Aufgabenzuwachs zu rechnen.

Weiters vermisst das BMF Hinweise auf die Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens (vergleiche Rundschreiben des BKA-VD vom 13.11.1998, GZ 600.824/8-V/2/98) und Ausführungen über die EU-Konformität.

Zu einzelnen Gesetzesbestimmungen:**Vorbemerkung zu §§ 52 ff:**

Nach ho. Auffassung sollte in Bezug auf das Entschädigungsverfahren unterschieden werden, ob es sich um den Ersatz von Schäden oder um die Entschädigung für die Inanspruchnahme von Leistungen handelt.

Zu § 52 (Ersatz von Schäden durch Maßnahmen zur Befugnisausübung):

Die vorgesehenen Einschränkungen gegenüber der allgemeinen Schadenersatzpflicht des bürgerlichen Rechtes oder des Amtshaftungsrechtes (so zB dass der Ersatz nicht bestehen soll, wenn die Befugnisausübung vom Anspruchsberechtigten durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde, ferner dass dann kein Ersatz gebührt, wenn eine Schadensverlagerung auf eine Versicherung möglich ist) können aus der ho. Sicht grundsätzlich gerechtfertigt werden, da verfassungsrechtliche oder MRK-Bestimmungen keine Verpflichtung des Bundes zur Ersatzleistung anordnen.

Es fällt allerdings auf, dass keine Vorkehrung für den Fall getroffen wird, dass das Bundesheer funktionell nicht für den Bund, sondern für eine andere Gebietskörperschaft tätig wird (etwa nach einem Landeskatastrophengesetz oder der Straßenverkehrsordnung). Nach der vorliegenden Novelle könnte argumentiert werden, der Bund hafte auch in diesen Fällen zur Gänze allein.

Aus der ho. Sicht sollte jedoch nach der im Amtshaftungsrecht geltenden Funktions-
theorie (vergleiche Schragel, Kommentar zu AHG, Rz. 20; SZ 54/171) ausdrücklich eine unmittelbare und alleinige Haftung der jeweiligen Gebietskörperschaft vorgesehen werden.

Alternativ könnte eine dem § 1 Abs. 3 AHG analoge Regelung in Erwägung gezogen werden, wonach eine Mithaftung des Bundes mit der eigentlich haftenden Gebietskörperschaft und eine interne Regressmöglichkeit vorgesehen wird.

Zu § 57:

Ob eine dem Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz nachgebildete Regelung, wonach das Entschädigungsverfahren insbesondere bei verschiedenen Bundesdienststellen eingeleitet werden kann, zweckmäßig ist, hätte zur Voraussetzung, daß sich dieses insbesondere auch verwaltungsökonomisch bewährt hat.

Nach ho. Erfahrung ist die Zentralisierung der Zuständigkeit zur Entgegennahme von Aufforderungsschreiben bei einer Bundesdienststelle - z. B. der Finanzprokuratur - sowohl im Interesse der Verwaltungsökonomie als auch im Interesse der Bürger zweckmäßiger, weil sie wechselseitige Verständigungen und allfällige Doppelgleisigkeiten vermeidet (§ 1 Abs. 4 des Prokuraturgesetzes, der dies für das AHG und das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz vorsieht, hat sich bewährt). Eine derartige Zentralisierung erscheint auch deshalb ange-

zeigt, weil Aufforderungen nach dem MBG oft gemeinsam mit jenen nach dem AHG erhoben werden dürften.

Lediglich für den Ersatz von Flurschäden im kurzen Wege durch das zuständige Militärkommando sprechen verwaltungsökonomische Erwägungen.

Abs. 4:

Die Bestimmungen des AHG über die Streitverkündung (§ 10), über die Einleitung von Disziplinarverfahren (§ 12 Abs. 1) sowie den Regreß gegen Erben des Organes (§ 14), die nunmehr in das MBG rezipiert werden sollen, stellen im AHG auf rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten ab.

Da das MBG nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Organverhalten abstellt, sollte aus der ho. Sicht dieser nicht systemkonforme Hinweis entfallen.

Die vorgesehene Unzulässigkeit der Klagseinbringung gem. Z 1 und 2 steht im Widerspruch zu den Intentionen der Wertgrenzennovelle 1989, BGBl. Nr. 343. Damals wurde § 8 AHG in dem Sinne verändert, dass die Aufforderung nicht mehr zwingendes Erfordernis der Rechtswegzulässigkeit sein sollte.

Die nunmehr vorgesehene Einführung einer Entscheidungsfrist im MBG, innerhalb der die Unzulässigkeit des Rechtsweges gegeben ist, belastet das gerichtliche Verfahren mit einer Fülle von Problemen (wie etwa der nicht ausreichend spezifizierten Aufforderung, der Ausdehnung der Aufforderung über den ursprünglichen Schadensbetrag hinaus oder der Unzulässigkeit, Zinsen oder jedenfalls den gesetzlichen Zinsfuß übersteigende Zinsen nachträglich in der Klage zu begehren, wenn diese nicht bereits im Aufforderungsschreiben begehrt worden waren). Da gegen eine verfrühte Klagsführung ohnedies die Sanktion des § 8 Abs. 2 AHG besteht, wonach diese gemäß § 45 ZPO den obsiegenden Kläger kostenersatzpflichtig macht, sollte diese Bestimmung im Interesse einheitlicher und ökonomischer Verfahrensregelungen entfallen.

Überdies erscheint der Ausschluss der Klagseinbringung nach rechtswirksamem Abschluss einer Vereinbarung insoweit bedenklich, als dadurch die Anfechtung einer derartigen Vereinbarung wegen Irrtums oder anderer Willensmängel unmöglich würde.

Zu § 58

Abs. 2:

In Zusammenhang mit dem Rückersatz bei Versicherungsleistungen ist vorgesehen, dass zunächst das Heeresgebührenamt einen Bescheid zu erlassen hat; der zum Rückersatz Verpflichtete kann in der Folge auf Unzulässigkeit der Rückforderung klagen, wodurch der Bescheid außer Kraft tritt (ein Fall der - verfassungsrechtlich zulässigen - sukzessiven Kompetenz VfSlg 7273/1974, 10.452/1985). Es erscheint allerdings unzulässig, die Anfechtung derartiger Bescheide beim VfGH oder VwGH durch einfaches Gesetz auszuschließen (Von Verfassungs wegen ist die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes erschöpfend bestimmt; sie darf durch ein

einfaches Gesetz nicht ausgeschlossen werden. Auch die Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofes können durch einfaches Gesetz erweitert, nicht aber eingeschränkt werden).

Abs. 2 sollte daher lauten: "Eine Berufung gegen Bescheide nach Abs. 1 ist unzulässig".

Zu § 69

Der Absatz 1 dieser Bestimmung ist im Hinblick auf den Übergang der Angelegenheiten der Bundesverwaltungsabgaben in den Wirkungsbereich des BMF mit Wirkung vom 1.10.1998, Bundesgesetz BGBl I Nr 158/1998, (§ 81 AVG), wie folgt abzuändern:

"1. Hinsichtlich des § 65, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren und um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen."

Ergänzende Überlegungen für künftige Schadensabwicklungen (§§ 52 ff) werden dem BMLV mit mit gesondertem Geschäftsstück mitgeteilt.

23. Dezember 1998

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

